



BAG W-Information

Merkblatt zu den rechtlichen Anspruchsgrundlagen nach den §§ 67 ff. SGB XII bei nichtdeutschen Personen

Vorbemerkung

In den Jahren zwischen 1998 und 2006 belief sich der Anteil nichtdeutscher Menschen, die Leistungen der Wohnungslosenhilfe in Anspruch nehmen, nach den jährlichen Erhebungen der BAG Wohnungslosenhilfe über das Dokumentationsystem zur Wohnungslosigkeit Alleinstehender (DWA) im Durchschnitt auf ca. 10 %; dabei kann dieser Anteil in Großstädten über 500.000 Einwohnern auch deutlich höher liegen.

Die Zahl der Menschen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die trotz bestehender besonderer sozialer Schwierigkeiten keine Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII in Anspruch nehmen, dürfte nach Einschätzung von Fachleuten aus der Praxis deutlich höher liegen. Dies ist auch auf die bei der Klientel bestehende Angst vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in Folge des Bekanntwerdens eines entsprechenden Hilfebedarfs zurückzuführen: § 71 Abs. 2 SGB X stellt in Verbindung mit § 87 Abs. 1 AufenthG klar, dass ein Sozialhilfeträger der Ausländerbehörde umfassend Aufschluss über die jeweils vorliegenden Sozialdaten von nichtdeutschen Antragsteller/innen und Leistungsbezieher/innen zu geben hat, d. h. die Grundsätze des Sozialdatenschutzes sind hier partiell aufgehoben. In der Praxis hat dies insbesondere die Bedeutung, dass bereits ein Nachsuchen um Leistungen der Sozialhilfe durch eine nichtdeutsche Person zu einer Benachrichtigung des zuständigen Ausländeramtes führen kann. Dieser Aspekt ist bei der Arbeit mit dieser Klientel stets zu berücksichtigen, denn häufig wird von den Behörden mit der sofortigen Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Bekanntwerden einer Hilfebedürftigkeit gedroht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe sind in diesem Arbeitsfeld mit besonderen fachlichen und rechtlichen Anforderungen konfrontiert. Die schwierige Schnittstelle zwischen dem Sozial- und dem Ausländerrecht erfordert im Einzelfall eine genaue Abwägung und Planung der einzelnen Hilfeschnitte.

Der BAG Wohnungslosenhilfe ist es deshalb ein Anliegen, der Praxis der Wohnungslosenhilfe einen kurzen Überblick über die Rechtslage bei der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII für nichtdeutsche Personen zu geben.

Ausländerrechtliche Fragestellungen werden nicht behandelt; sie müssten gesondert dargestellt werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird ferner auf eine detaillierte Untersuchung von Problemen bei der Ermessensausübung unter unterschiedlicher Praxis der Sozialhilfeträger verzichtet; ggf. muss auf Veröffentlichungen zu diesem Thema zurückgegriffen werden.

Grundsätze

Für Ansprüche von ausländischen Staatsangehörigen und von Staatenlosen, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten, auf die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ist § 23 SGB XII die maßgebliche Norm. Die rechtliche Ausgestaltung des Anspruches hängt vom Aufenthaltsstatus nach dem Aufenthaltsgesetz ab. Deshalb ist dieser vor einer weitergehenden Beratung festzustellen.



Bestehen Zweifel über den Aufenthaltsstatus, sollte sofort Kontakt mit einer Fachberatungsstelle für Migration gesucht werden, weil eine fehlerhafte Beratung in diesem schwierigen Rechtsgebiet unter Umständen sehr negative Folgen bis hin zur Abschiebung nach sich ziehen kann.

Eine Übersicht über die Prüfung des Anspruchs findet sich im Anhang.

Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, schließt § 23 Abs. 2 SGB XII ausnahmslos von der Gewährung von Hilfen nach dem SGB XII aus.

Abweichend regelt § 2 AsylbLG, dass das SGB XII entsprechend auf diejenigen Leistungsberechtigten anzuwenden ist, die insgesamt 48 Monate Grundleistungen nach dem AsylbLG bezogen haben.

Personen ohne Aufenthaltsstatus haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (sogenannte Illegale).

In keiner Weise leistungsberechtigt sind diejenigen nichtdeutschen Personen, die entweder nach Deutschland *„eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen“*, d. h. wenn sie von vornherein wussten, dass sie von Fürsorgeleistungen abhängig sein werden, oder *„deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt“* (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Bei dieser Personengruppe darf nur eine Ausnahme bei der Gewährung von Leistungen der Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII) gemacht werden, soweit dies *„zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung“* erforderlich ist (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Für alle übrigen Personengeltend die Bestimmungen des § 23 SGB XII uneingeschränkt. Danach kann ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Leistungen der Sozialhilfe (§ 17 Abs. 1 SGB XII) lediglich in Bezug auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. SGB XII), Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII), Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) geltend gemacht (§ 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB XII) werden. Die Erbringung sämtlicher weiterer Leistungen der Sozialhilfe – wie nach den §§ 67 ff. SGB XII – steht im Ermessen des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe. Dabei entscheidet dieser nicht nur über Art und Maß der Leistungserbringung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SGB XII), sondern auch über den Hilfsanspruch dem Grunde nach (das „Ob“). Es besteht hier nur ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung (§§ 2 Abs. 2 und 39 SGB I). Deshalb ist eine Ablehnung von Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII einzig wegen einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit rechtswidrig. Deshalb sind die individuellen Besonderheiten sehr genau zu ermitteln und vorzutragen. Bei einer rechtmäßigen Ermessensausübung sind insbesondere die Art und die Dauer des bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet und die im Einzelnen feststellbaren Zukunftsperspektiven sachgerecht zu würdigen. Ferner sind der bestehende Bezug zur BR Deutschland, die Eingliederung in die deutsche Gesellschaft, Beziehungen zu im Inland lebenden Familienangehörigen, das Recht der/des Betroffenen auf Aufenthalt im Bundesgebiet sowie deren/dessen weitere Perspektiven zu berücksichtigen.



Zu den Ansprüchen nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG

Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere

Personengruppen	Aufenthaltsstatus
Asylbewerber/innen	Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz
illegal eingereiste Ausländer/innen; abgelehnte Asylbewerber/innen (de-facto Flüchtlinge); sonstige Bürgerkriegsflüchtlinge	Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz
Flüchtlinge aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten	Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 oder 24 Abs. 1 wegen Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Aufenthaltsgesetz

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB XII hat der in § 1 Abs. 1 AsylbLG aufgelistete Personenkreis keinen Anspruch auf die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII.

Betroffen sind hiervon Menschen

- die in Deutschland einen Asylantrag stellten, über den noch nicht entschieden worden ist und die deshalb über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG verfügen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 AsylbLG)
- einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG stellten
- einen Zweitantrag gemäß § 71 a AsylVfG stellten.

Entsprechendes gilt für:

- abgelehnte Asylbewerber/innen
- illegal eingereiste Ausländer/innen, die eine Duldung nach § 60 a AufenthG erhalten haben (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 AsylbLG)
- für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer/innen, die niemals einen Asylantrag stellten, sofern eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollzogen werden kann (§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 AsylbLG)
- in Bezug auf nichtdeutsche Personen, die gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 24 AufenthG bzw. § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG wegen kriegerischer Ereignisse in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

An dieser Stelle scheidet eine Bewilligung von Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII grundsätzlich aus. Es können entsprechende betreuerische Hilfen – wenn überhaupt – lediglich entsprechend § 6 AsylbLG als „sonstige“ im Ermessen der jeweiligen Behörde stehende Leistungen im besonders begründeten Fall erbracht werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die im vorhergehenden Abschnitt genannten Personen länger als 48 Monate Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben. Ausnahme: Die Dauer des Aufenthaltes ist von der Person missbräuchlich verursacht.



Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG

Einzige Ausnahme sind die Leistungsberechtigten, die unter den § 2 AsylbLG fallen. Sie haben mit den Einschränkungen des § 23 SGB XII gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen, die den Leistungen nach den §§ 67 – 69 SGB XII entsprechen.

Asylberechtigte sowie anerkannte Staatenlose

Angehörige dieser Personengruppen sind nach internationalen Vereinbarungen (z. B. Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention) deutschen Staatsangehörigen vollständig gleichgestellt, was das Gesetz in § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII anerkennt. Sie haben einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 67 ff SGB II, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.

Angehörige von Staaten der Europäischen Union

Das EU-Recht garantiert dieser Personengruppe das Recht auf freie Niederlassung in jedem Staat der europäischen Gemeinschaft. Es gilt der Grundsatz, dass in Bezug auf die sozialen Rechte jede/r EU-Bürger/in sich in jedem Mitgliedsstaat auf die gleichen Rechte berufen kann wie die Bürger/innen des jeweiligen Aufenthaltsstaates. Ehegatten, minderjährige Kinder und volljährige Kinder eines/einer EU-Bürgers/Bürgerin, letztere soweit sie noch in Haushaltsgemeinschaft mit ausländischen Arbeitnehmern leben, haben auch bei einem Bestehen einer anderen Staatsangehörigkeit als der der Europäischen Union die gleiche Rechtsposition. Es hat hier ein besonderes Gleichbehandlungs- sowie ein Diskriminierungsverbot Gültigkeit (vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/38/EG, sog. „Unionsbürgerrichtlinie“). **Davon dürfen aber einzelne Mitgliedsstaaten abweichen.**

Deutschland macht danach Gebrauch: Nach § 23 Abs.3 Satz 1 SGB XII haben EU-Bürger/innen, die mit dem Ziel Sozialhilfe zu erlangen, einreisen oder deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach den §§ 67ff. SGB XII. Dies gilt auch für Ansprüche nach dem SGB II. Nicht unter diesen Ausschuss fallen Personen, die bereits in Deutschland Steuern und Sozialabgaben entrichtet haben. Hier hat aber wiederum der Grundsatz Gültigkeit, dass nur ein Anspruch auf eine pflichtgemäße Ermessensausübung in Bezug auf eine geltend gemachte Notwendigkeit einer Hilfe gemäß den §§ 67 ff. SGB XII besteht.

Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)

Der Geltungsbereich des EFA erstreckt sich aktuell auf Belgien, die BR Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und die Türkei. In diesem Abkommen verpflichtet sich jeder der vertragsschließenden Staaten, den Staatsangehörigen der anderen vertragsschließenden Nationen, die sich in seinem Territorium aufhalten und hilfebedürftig sind, *„in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebiets geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind“* (vgl. Art. 1 EFA).

Deutschland macht aber vom Recht zur Festschreibung von Vorbehalten Gebrauch und übernimmt *„keine Verpflichtung“*, (...) *„Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen anzuwenden, ohne jedoch auszuschließen, dass auch diese Hilfe in geeigneten Fällen gewährt wird“*. Die Erbringung von Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII ist somit auch bei Angehörigen der Vertragsstaaten des EFA in das von den Trägern der Sozialhilfe pflichtgemäß auszuübende Ermessen gestellt. Eine einzig auf diese Vorbehaltserklärung gestützte Ablehnung von Hilfen zur Ü-



berwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sollte aber stets auf Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Weiterführende Literatur:

Classen, Georg: Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe 2008,

Goerrig/Paul: 1001 Zuwanderungsgeschichte, 1001 Wohnbiografie – Einführung in die Thematik des Wohnens von Menschen mit Migrationshintergrund, wohnungslos 4/07, S. 97 ff.

Hammel, Manfred: Zur Stellung der allein stehenden Wohnungslosen ausländischer Nationalität im Hilfesystem des BSHG, Bielefeld 2000 (Heft 42 – Reihe Materialien der Wohnungslosenhilfe)

Kunz, Stefan: Arbeit der Einrichtungen nach § 72 BSHG mit wohnungslosen Migranten und Migrantinnen – Eine Umfrage im Auftrag der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAG-W) unter den Mitgliedseinrichtungen, wohnungslos 3/01, S. 100 ff.

Rosenke, Werena: Migration und Wohnungslosigkeit – Ein Bericht zur Situation in Deutschland, wohnungslos 2/03, S. 53 ff.

Schröder, Helmut: (BAG, Hg.), Statistikbericht 2004-2006, unveröffentlichte Daten, Bielefeld, 2008

Thiele/Malek: MigrantInnen und EU-BürgerInnen in der Wohnungslosenhilfe – ein Erfahrungsbericht, wohnungslos 4/07, S. 106 ff.

Gesetze:

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566)

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)

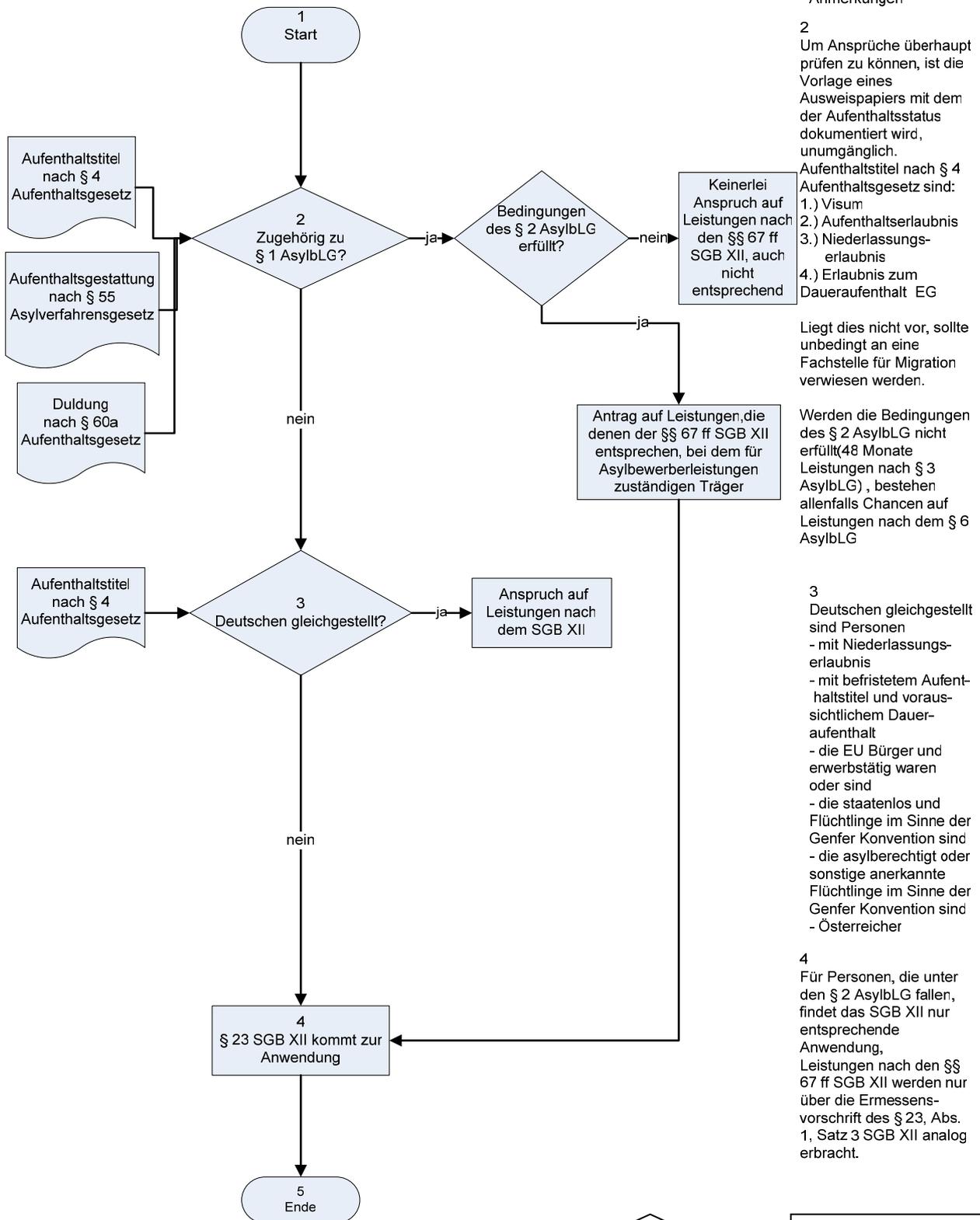
Impressum:
Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe e.V.
Postfach 13 01 48
33544 Bielefeld
Tel. (05 21) 1 43 96-0
Fax. (05 21) 1 43 96-19
E-mail info@bagw.de
Bielefeld, Mai 2008

Die BAG ist auf Ihre Spende
angewiesen. Spenden sind
steuerabzugsfähig.
Kto.-Nr. 6459929,
BLZ 480 501 61, Sparkasse
Bielefeld



Anhang

Ablaufdiagramm zur Überprüfung der Rechtsansprüche auf die Gewährung von Leistungen nach den §§ 67 ff SGB XII



Anmerkungen

2
Um Ansprüche überhaupt prüfen zu können, ist die Vorlage eines Ausweispapiers mit dem der Aufenthaltsstatus dokumentiert wird, unumgänglich.

Aufenthaltstitel nach § 4 Aufenthaltsgesetz sind:
1.) Visum
2.) Aufenthaltserlaubnis
3.) Niederlassungserlaubnis
4.) Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG

Liegt dies nicht vor, sollte unbedingt an eine Fachstelle für Migration verwiesen werden.

Werden die Bedingungen des § 2 AsylbLG nicht erfüllt (48 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG), bestehen allenfalls Chancen auf Leistungen nach dem § 6 AsylbLG

3
Deutschen gleichgestellt sind Personen
- mit Niederlassungserlaubnis
- mit befristetem Aufenthaltstitel und voraussichtlichem Daueraufenthalt
- die EU Bürger und erwerbstätig waren oder sind
- die staatenlos und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind
- die asylberechtigt oder sonstige anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind
- Österreicher

4
Für Personen, die unter den § 2 AsylbLG fallen, findet das SGB XII nur entsprechende Anwendung, Leistungen nach den §§ 67 ff SGB XII werden nur über die Ermessensvorschrift des § 23, Abs. 1, Satz 3 SGB XII analog erbracht.

Legende

